

Zürich, 16. Februar 2024

23.3842 Mo. Gapany «Covid-19-Härtefälle. Ein Liquidationsgewinn darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist»

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Am 19. Februar 2024 werden Sie das [Geschäft 23.3842](#) (Mo. Gapany «Covid-19-Härtefälle. Ein Liquidationsgewinn darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist») in der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben behandeln. Die Motion Gapany schafft Klarheit und unterbindet die Ungleichbehandlung von Einzelunternehmen.

Schweizerischer Gewerbeverband, Allpura, GastroSuisse, HotellerieSuisse, Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband, Schweizer Tourismus-Verband und Swiss Livecom Association EXPO EVENT empfehlen:

ZUSTIMMUNG zur Mo. Gapany

Einzelunternehmen sollen nicht für legitimen Liquidationsgewinn bestraft werden

Die unterzeichnenden Verbände unterstützen eine klare Unterscheidung zwischen Liquidationsgewinn und den in der Covid-19-Härtefallverordnung genannten unzulässigen Liquiditätsabflüssen in Bezug auf die Verwendungsbeschränkung von Härtefallgeldern. Die Verordnung zielt auf die Missbrauchsbekämpfung ab und verbietet deshalb Unternehmen, die Härtefallhilfen (in der Regel nicht rückzahlbare A-Fonds-Perdu-Beiträge) erhalten haben, bestimmte finanzielle Transaktionen für bis zu drei Jahre nach Erhalt der Hilfe. In verfehlter Weise betrachtet das SECO zahlreiche sachlich und geschäftsmässig begründete Vorgänge als Verletzung einer Verwendungsbeschränkung und damit als Missbrauch. Zurzeit ist nicht geregelt, ob ein Liquidationsgewinn, der sich aus legitimen Gründen wie der Aufgabe der Tätigkeit aufgrund von Mietvertragsbeendigung, Krankheit oder Ruhestand ergibt, in diese Verbote einbezogen wird. Die fehlende Präzisierung führte unter anderem dazu, dass Unternehmerinnen und Unternehmer sich nicht pensionieren lassen können, weil in der daraus folgenden Geschäftsauflösung ein Liquidationsgewinn resultiert. Dies benachteiligt Einzelunternehmen gegenüber juristischen Personen wie GmbHs und AGs.

Einzelunternehmen und Kantone beklagen fehlende Verbindlichkeit

Das SECO hat den Fehler erkannt und die Kantone in einem Brief vom 22. September 2023 eingeladen, einen teilweisen Verzicht der Rückforderungen bei Liquidationsgewinnen im Todesfall, bei Erreichen des AHV-Alters und bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zu prüfen. Eine solche offen gehaltene Empfehlung an die Kantone schafft jedoch keine Rechtsicherheit. Stattdessen verstärkt sie die Ungleichbehandlung von Unternehmen. Die für die Umsetzung zuständigen Kantone sind auf verbindliche Vorgaben angewiesen. Nur ein vollständiger Verzicht von Rückforderungen im Falle eines legitimen Liquidationsgewinns schafft diese geforderte Verbindlichkeit. Auch sind die vom SECO aufgeführten legitimen Gründe lückenhaft. So wird bspw. das Auslaufen eines Mietvertrags nicht berücksichtigt.

Gutachten bestätigt Mängel in der Rückforderungspraxis

Der Zweck der Verwendungsbeschränkung bei den Härtefallhilfen war die Missbrauchsbekämpfung. Viele vorliegende Fallbeispiele zeigen jedoch, dass die Rückforderungspraxis einzelner Kantone aufgrund der Weisung der Bundesverwaltung viel zu weit geht. Ein fundiertes [Rechtsgutachten der renommierten Professorin Dr. Isabelle Häner und von Dr. Livio Bundi](#) zieht eine ähnliche Schlussfolgerung: Eine Betriebsaufgabe oder ein Betriebsverkauf auf Grund von Alter, Gesundheit, Tod, Nichtverlängerung eines Miet-/Pachtvertrags dürfen in der Regel nicht als Missbrauchsfall angesehen werden. Entsprechend sollen Liquidationsgewinne in solchen Fällen nicht bestraft werden. Unzählige Fallbeispiele verdeutlichen die Problematik, welche GastroSuisse gesammelt hat:

- Beispiel 1: Frau und Herr X betreiben seit über 30 Jahren ein Café-Restaurant und sind Mieter. Herr X ist selbstständig und Inhaber der Betriebsbewilligung. Frau X ist angestellt. Der Pachtvertrag endete 2021 (Herr X hat das Rentenalter erreicht und leidet unter gesundheitlichen Problemen). Die Eheleute X erzielten einen Liquidationsgewinn von rund Fr. 9'000.– aus dem Verkauf des Mobiliars.
- Beispiel 2: Die Eheleute X betreiben ein Restaurant und müssen den Betrieb im Sommer 2023 aufgeben, da der Miet-/Pachtvertrag ausläuft und nicht verlängert wurde. Aus dem Verkauf des Mobiliars resultiert ein Liquidationsgewinn von Fr. 15'000.–.
- Beispiel 3: Eine Einzelfirma wurde in eine GmbH umgewandelt und musste deshalb Härtefallgelder zurückbezahlen. Gemäss SBüG (Art. 2 Abs. 6) sind Umstrukturierungen gemäss FusG möglich, ohne dass eine Rückzahlung von COVID-19-Krediten erforderlich ist. Dass die Regelungen für Härtefallgelder strenger ausgelegt werden, entbehrt jeglicher Logik.

Solche Beispiele haben in der Vergangenheit zu Rückforderungsanträgen seitens der Kantone geführt. Dies gilt es in Zukunft zu verhindern! Die Motion Gapany schafft Klarheit, vereinheitlicht die Spielregeln in der Missbrauchsbekämpfung der Härtefallgelder und verhindert Ungleichbehandlungen zwischen natürlichen und juristischen Personen.

Die unterzeichnenden Verbände empfehlen die Motion Gapany zur Annahme.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dieter Kläy
Co-Direktor sgv



Jürg Brechbühl
Präsident Allpura



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Christophe Hans
Leiter Public Affairs
HotellerieSuisse



Claude Ammann
Präsident Schw. Fitness-
und Gesundheitscenter Verband



Philipp Niederberger
Direktor Schweizer Tourismus-
Verband



Christian Künzli
Präsident Swiss Livecom
Association EXPO EVENT